



Zertifiziert nach ISO 9001:

Wilhelm Stettner GmbH · Postfach 7524 · 58613 Iserlohn

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle erteilten Aufträge gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung als für uns verbindlich. Der Käufer bleibt bis zur evtl. Ablehnung unsererseits an seinen Auftrag gebunden. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Preise und Lieferungen verstehen sich ab Werk. Erhöhen oder ermäßigen sich die Rohstoffe etc., Arbeitslöhne oder Abgaben, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % sowie Plus- oder Minustoleranz nach den Bedingungen der Klassifikationsgesellschaften behalten wir uns vor. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Werkzeugen. Diese verbleiben in unserem Eigentum.
3. Vereinbarte Lieferfristen sind stets unverbindlich. Schadenersatzansprüche oder Verzugsstrafen wegen verspäteter, mangelhafter oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen.
4. Der Versand erfolgt, auch bei franko-, cif- oder fob-Lieferung, in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Für die Berechnung sind in allen Fällen die beim Versand ermittelten Stückzahlen maßgebend. Mangels besonderer Weisung erfolgt der Versand nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste Verfrachtung und richtige und unbeschädigte Ankunft. Für Beschädigung oder unsachgemäße Verladung lehnen wir jede Verantwortung ab.
5. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Kistenverpackung wird bei Franko-Rücksendung mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Verschlüsse und Papierverpackung nehmen wir nicht zurück. Die Übernahme von Seiten der Bahn, Reederei oder Spediteure bestätigt die gute Beschaffenheit der Verpackung oder Verladung und schließt alle Reklamationen dieserhalb aus.
6. Beanstandungen sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Rügepflicht unverzüglich nach Feststellung der Abweichung, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware geltend zu machen. Drei Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen. Stellt der Besteller auf Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Unbeschadet einer früheren Verjährung verjährt der Mängelanspruch vier Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, wird kosten- los und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geleistet, bei Gütemängeln jedoch nur, wenn das fehlerhafte Material mehr als 5% der Liefermenge beträgt und die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Ersatz erfolgt Stück gegen Stück. Weiter- gehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von Schäden, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Arbeitslöhnen usw. sind ausgeschlossen. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, so- lange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
7. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen An- gaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.
8. Unsere Zahlungsbedingungen lauten, wenn nichts anderes vereinbart ist: innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse.
9. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gefertigten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller der Firma Wilhelm Stettner GmbH, Iserlohn-Letmathe, aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile über- trägt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit Kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Waren- wert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderung des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Verträge.
10. In allen Fällen höherer Gewalt, wie Mobilisierung und Krieg, jedoch auch Mangel an Rohstoffen, Betriebsstörungen, Warenmangel, Verkehrsstörungen, Arbeiterausstände oder Aussparungen usw., sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom abgeschlossenen Verträge zurückzutreten oder um die Zeit der Behinderung hinauszuschieben.
11. Bei Zahlungsverzug, außergerichtlichem Vergleich oder Konkurs fällt der evtl. Rabattsatz fort.
12. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Iserlohn-Letmathe. Der Gerichtsstand ist Iserlohn.
13. Unsere Bedingungen bleiben, falls nicht ausdrücklich geändert und von Uns bestätigt, auch für alle zukünftigen Aufträge maßgebend.